

2. Dezember 2020 (Stand 14. Januar 2021)

## MERKBLATT FÜR UNTERNEHMEN

### Härtefallmassnahmen des Kantons Aargau für Unternehmen zur Abfederung der Auswirkungen der Covid-19-Pandemie

---

**Unternehmen, die ihren Betrieb auf behördliche Anordnung hin schliessen mussten, können ab 25. Januar 2021 Gesuche für Fixkostenbeiträge stellen.**

#### 1. Ausgangslage

Der Regierungsrat hat am 2. Dezember 2020 ein Unterstützungspaket für Unternehmen beschlossen, um die Folgen der Covid-19-Pandemie abzufedern. Es löst nahtlos das erste Unterstützungspaket des Kantons vom April 2020 ab. Die Massnahmen orientieren sich am Bundesprogramm gemäss der [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) vom 25. November 2020 \(SR 951.262\)](#). Umgesetzt wird dies im Kanton Aargau mit der revidierten [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 \(SAR 961.212\)](#).

Die zuständige Parlamentskommission hat der vorzeitigen Freigabe der Mittel in der Höhe von 125 Millionen Franken am 14. Dezember 2020 zugestimmt. Der Grosse Rat hat den Verpflichtungskredit am 5. Januar 2021 nachträglich genehmigt.

Ziel der Härtefallmassnahmen ist es, existenzfähige Aargauer Unternehmen zu erhalten. Für jedes Gesuch prüft der Kanton, ob die Härtefallmassnahmen ausreichen, damit das Unternehmen eine ausreichende Perspektive nach der Aufhebung der behördlichen Pandemie-Massnahmen hat. Die finanzielle Unterstützung soll dazu dienen, einen durch die Pandemie verursachten Liquiditätsengpass zu überbrücken. Mittel können nur dann beantragt werden, wenn der pandemiebedingte Umsatzrückgang im Jahr 2020 gegenüber dem Durchschnitt der Jahre 2018 und 2019 mindestens 25 Prozent beträgt (vgl. Kapitel 5).

Zudem können Unternehmen, die von der behördlich verordneten Schliessungen betroffen sind, einen Fixkostenbeitrag erhalten, ohne eine Umsatzeinbusse nachzuweisen. Diese Lockerung der Mindestanforderung hat der Bundesrat am 13. Januar 2021 beschlossen. Im Kanton Aargau können Unternehmen, die seit 1. November 2020 ihren Betrieb aufgrund Anordnung der Behörden für mindestens 40 Tage schliessen mussten, **ab 25. Januar 2021 ein Gesuch für Fixkostenentschädigung stellen**. Das vorliegende Merkblatt wird rechtzeitig angepasst.

Generell sind die Massnahmen nicht dazu gedacht, einen durch die Pandemie verursachten Schaden vollständig zu ersetzen. Es besteht kein Rechtsanspruch auf die Mittel.

Der Antragsprozess wurde so einfach wie möglich gestaltet. Es ist jedoch unumgänglich, dass der Zustand des Unternehmens ausreichend dokumentiert wird, damit ein Gesuch gemäss den Vorgaben des Bundes geprüft werden kann und die Mittel des Kantons Aargau wirtschaftlich und wirksam eingesetzt werden.

Der Regierungsrat hat ebenfalls Massnahmen für die Bereiche Kultur und Sport beschlossen. Diese sind unter <https://bundeshilfe.swisslos-aargau.ch> zu finden.

## 2. Unterstützung beantragen

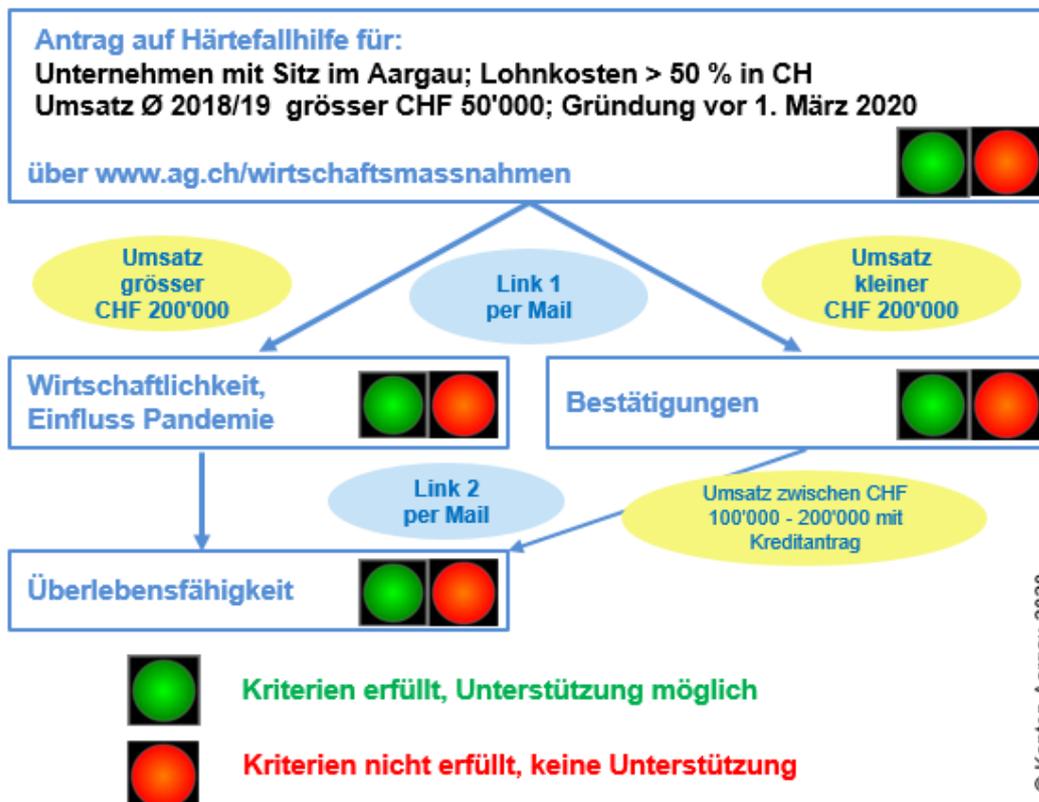
Die Unterstützung kann über die Webadresse [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen) beantragt werden. Gesuche können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.

## 3. Ausfüllen des Gesuchs – Überblick

[www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen)

In einem ersten Schritt geben die Gesuchstellenden ihre Firmendaten und die allenfalls bisher bezogene Covid-19-Unterstützung des Bundes und des Kantons an (vgl. nachstehende Grafik). Nachdem das erste Formular samt den Bestätigungen vollständig ausgefüllt ist und falls die Voraussetzungen erfüllt sind, wird ein Link an die angegebene E-Mail-Adresse zum zweiten Formular versandt.

- Unternehmen, die im Durchschnitt der Jahre 2018/19 einen Umsatz von weniger als Fr. 100'000.– erzielt haben, erhalten einen Link. Der Link führt zu einem zweiten Formular, in dem weitere Daten zu erfassen sind. Nach dem zweiten Formular ist der Gesuchsprozess abgeschlossen. Eine Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn die beiden Formulare durchlaufen sind und alle Voraussetzungen erfüllt sind.
- Unternehmen mit einem Umsatz zwischen Fr. 100'000.– bis Fr. 200'000.– können wählen, ob sie einen nicht rückzahlbaren Beitrag von maximal 10 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 erhalten oder ob sie einen Antrag auf einen Kredit von maximal 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 stellen möchten. Im ersten Fall durchlaufen sie den oben beschriebenen einfachen Prozess. Im zweiten Fall durchlaufen sie ein zusätzliches Formular, bei dem die Wirtschaftlichkeit des Unternehmens vor Corona dargestellt und eine Liquiditätsplanung für die nächsten 12 Monate erstellt werden müssen.
- Unternehmen mit einem höheren Umsatz erhalten nacheinander zwei Links an die angegebene E-Mail-Adresse. Die Links führen zu zwei weiteren Formularen, in denen weitere Daten zu erfassen sind. Eine Unterstützung wird nur dann gewährt, wenn alle drei Formulare durchlaufen sind, alle Unterlagen vorliegen und eine Einzelfallprüfung zeigt, dass alle Voraussetzungen erfüllt sind.



#### 4. Informationen zur Prüfung der Gesuche und zum Zeitbedarf

Bevor ein Gesuch ausgefüllt wird, ist Folgendes zu beachten:

- Um eine Härtefallmassnahme in Anspruch zu nehmen, müssen die Unternehmen ihre Existenzfähigkeit glaubhaft darlegen. Sie müssen aufzeigen, dass bei einer Aufhebung der behördlichen Massnahmen spätestens ab Mitte 2021 die erwarteten Einnahmen und Ausgaben zusammen mit der Härtefallmassnahme ausreichen, um ihr Fortbestehen zu sichern. Die Unterstützung ist auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt.
- Der Kanton Aargau entscheidet für Unternehmen mit einem Umsatz ab 200'000 Franken auf Grund der Kreditfähigkeit des Unternehmens, welche Massnahme am besten geeignet ist. Es sind Kreditausfallgarantien für Bankkredite, rückzahlbare Darlehen durch den Kanton oder nicht rückzahlbare Beiträge des Kantons möglich. Die Massnahmen können kombiniert werden. So kann ein Unternehmen beispielsweise sowohl eine Kreditausfallgarantie als auch einen nicht rückzahlbaren Betrag erhalten. Die maximale Leistung ist auf 25 Prozent des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19 und auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt. Für Unternehmen, die im Durchschnitt der Jahre 2018/19 einen Umsatz von 50'000 bis 100'000 Franken erzielt haben, ist ausschliesslich ein nicht rückzahlbarer Beitrag in der Höhe von maximal 10 Prozent des Umsatzes 2018/19 möglich.

Die einzelnen Massnahmen und ihre Höchstgrenzen finden sich in der nachstehenden Tabelle.

Massnahme	Höchstgrenzen
<b>Grundsätze:</b>	
<ul style="list-style-type: none"><li>• Bei Umsätzen im Durchschnitt der Jahre 2018/19 von 50'000 bis 100'000 Franken wird ausschliesslich ein nicht rückzahlbarer Betrag gewährt (§ 7a 1<sup>er</sup> SonderV 20-2).</li><li>• Die Unterstützung ist auf die Höhe des sich abzeichnenden Liquiditätsengpasses begrenzt.</li></ul>	
Kreditausfallgarantie	<ul style="list-style-type: none"><li>• maximal 25 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19</li><li>• maximal 10 Millionen Franken</li><li>• Laufzeit maximal 10 Jahre</li></ul>
Rückzahlbares Darlehen	Analog Kreditausfallgarantie
Nicht rückzahlbarer Beitrag bis 200'000 Franken Umsatz (2018/19) im vereinfachten Verfahren	<ul style="list-style-type: none"><li>• maximal 10 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19</li><li>• maximal 500'000 Franken</li></ul>
Nicht rückzahlbarer Beitrag im ordentlichen Verfahren	<ul style="list-style-type: none"><li>• maximal 20 % des durchschnittlichen Umsatzes 2018/19</li><li>• maximal 750'000 Franken</li></ul>

- Die Kreditausfallgarantien werden für Kredite von Banken gewährt, welche zu 100 Prozent vom Kanton garantiert werden. Sie werden gewährt, sofern eine Rückzahlung des Kredits in der Regel innert fünf bis sieben Jahren und innert maximal zehn Jahren, wahrscheinlich ist. Kredite haben den Vorteil, dass sie die Unternehmen nicht aus ihrer Verantwortung entlassen und die Gefahr von Mitnahmeeffekten beschränken.
- Wenn die wirtschaftliche Situation eine Rückzahlung nicht zulässt, kann ein nicht rückzahlbarer Beitrag ausgerichtet werden. Für Unternehmen oder Branchen mit geringer Marge können Kredite bei den anhaltenden wirtschaftlichen Einschränkungen schwer tragbar sein.
- Der Kanton bestimmt die Höhe des Kredits respektive des nicht rückzahlbaren Beitrags für jeden Gesuchsteller einzeln. Es ist nicht immer notwendig, das Unternehmen zur Überbrückung der

Pandemie mit der maximalen Höhe zu unterstützen. Damit wird erreicht, dass die staatlichen Mittel bedarfsgerecht eingesetzt werden.

- Die Prüfung der Gesuche erfolgt durch die Hightech Zentrum Aargau AG (HTZ, zu 100 Prozent im Besitz des Kantons Aargau). Das HTZ wird durch die BDO AG, eine Wirtschaftsprüfungs- und Treuhandgesellschaft, unterstützt. Zur Prüfung der Kreditfähigkeit wird die Hausbank beigezogen. Die Hausbank verfügt über das nötige Wissen über den Gesuchsteller. Als Hausbank können auch ausserkantonale Filialen von gesamtschweizerisch tätigen Banken dienen.
- Das HTZ unterbreitet die Ergebnisse der Prüfung dem Kanton zum Entscheid. Das Departement Volkswirtschaft und Inneres des Kantons Aargau entscheidet abschliessend über die Gesuche. Sobald der Entscheid vorliegt, erhält das Unternehmen die Verfügung.
- Wenn der Kanton eine Kreditausfallgarantie bewilligt, schliesst das Unternehmen mit seiner Hausbank einen entsprechenden Kreditvertrag ab.
- Gesuche, deren Unternehmen einen Umsatz 2018/19 von unter 200'000 Franken haben, dauert die Prüfung maximal eine Woche. Bei grösseren Unternehmen und grossen Beiträgen dauert die Beurteilung in der Regel 2 bis 3 Wochen. Je nachdem wie rasch die benötigten Unterlagen vollständig und in der erforderlichen Qualität vorliegen oder ob bei der Prüfung noch zusätzliche Abklärungen nötig sind, kann sich ein Entscheid auch verlängern. Wenn sehr viele Gesuche gleichzeitig eingehen oder über die Feiertage kann sich die Beurteilung ebenso verlängern.
- Gesuche um eine kantonale Kreditausfallgarantie können nicht direkt der Hausbank vorgelegt werden. Die Daten sind über die Webadresse [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen) einzugeben.
- Gesuche können bis zum 30. April 2021 eingereicht werden.
- Gesuche können alle betroffenen Unternehmen aus allen Branchen einreichen.

## 5. Voraussetzungen für Härtefallmassnahmen

Damit ein Gesuchsteller die kantonalen Härtefallmassnahmen in Anspruch nehmen kann, sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen (vgl. dazu die [Covid-19-Härtefallverordnung](#) des Bundes):

- Das Unternehmen besitzt eine UID-Nummer (Art. 2 Abs. 2 [Covid-19-Härtefallverordnung](#)).
- Sitz im Kanton Aargau am 1. Oktober 2020 (§ 7a Abs. 2 [SonderV 20-2 des Kantons Aargau](#) in Verbindung mit Art. 13 Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#)). Falls es sich um eine Betriebsstätte im Kanton Aargau handelt, ist der Antrag im Sitzkanton zu stellen.
- Handelsregistereintrag oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Gründung vor dem 1. März 2020 (Art. 3 Abs. 1 lit. a [Covid-19-Härtefallverordnung](#)). Damit werden ausschliesslich Unternehmen unterstützt, die bereits vor dem Ausbruch von Covid-19 existiert haben.
- Der durchschnittliche Umsatz 2018/19 liegt bei mindestens Fr. 50'000.– (Art. 3 Abs. 1 lit. b [Covid-19-Härtefallverordnung](#)).
- Der Jahresumsatz 2020 liegt in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen zur Bekämpfung der Covid-19-Epidemie unter 75 % des durchschnittlichen Jahresumsatzes der Jahre 2018 und 2019 (Art. 5 Abs. 1 [Covid-19-Härtefallverordnung](#) und § 7a <sup>1bis</sup> [SonderV 20-2](#)). An den Umsatz 2020 sind bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons anzurechnen.

Die Hürde des Umsatzverlustes kann im Einzelfall hoch sein. Falls der Umsatzverlust 2020 in Zusammenhang mit behördlich angeordneten Massnahmen geringer war, kann in den nachstehend beschriebenen Fällen trotzdem eine Unterstützung möglich sein. Beispiele für ausserordentliche Umstände im Sinne der Vorgaben des Bundes sind:

- Das Unternehmen befindet sich in einer Wachstumsphase, und die Zahl der Mitarbeitenden wächst. Das Kriterium des Umsatzverlustes 2020 wird trotzdem als erfüllt betrachtet, wenn der Umsatz pro Vollzeitäquivalent im 2020 unter 75 % des durchschnittlichen Umsatzes pro Vollzeitäquivalent der Jahre 2018 und 2019 liegt.
- Das Unternehmen investierte im 2018 oder 2019 beispielsweise in die eigenen Räumlichkeiten (wie Hotellerie), wodurch während dieser Monate kein oder nur ein stark reduzierter Umsatz möglich war. Das Kriterium des Umsatzverlustes 2020 kann im Einzelfall als erfüllt betrachtet werden, sofern dank den Investitionen das Geschäftsmodell bei normalem Geschäftsverlauf als zukunftstauglich beurteilt wird.
- Das Unternehmen wurde erst 2020 vor der Pandemie gegründet und konnte erst nach dem Lockdown im Sommer 2020 normale Umsätze erzielen. Bei diesen Einzelfällen wird der Umsatzverlust anhand einzelner, aufgrund der Pandemie beeinträchtigter Monate eruiert und die Zukunftstauglichkeit anhand des Geschäftsmodells beurteilt.

Bei den letzten beiden Beispielen wird dem Gesuchsteller eine Absage mit Verfügung zugestellt. Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Situation auf ein solches Beispiel zutrifft, wenden Sie sich nach Erhalt der Absage per E-Mail an [info@coronavirus-ag.ch](mailto:info@coronavirus-ag.ch) samt Beschreibung und Begründung, warum der ausserordentliche Umstand für Sie zutrifft.

- Die Lohnkosten fallen überwiegend in der Schweiz an (Art. 3 Abs. 1 lit. c [Covid-19-Härtefallverordnung](#)). Damit soll sichergestellt werden, dass die Härtefallmassnahmen vor allem inländischen Arbeitsplätzen zugutekommen.
- Domizilgesellschaften ("Briefkastenfirmen") sind ausgeschlossen.
- Im Falle einer Kreditausfallgarantie oder eines Darlehens: Das Unternehmen kann den Kredit oder das Darlehen in der Regel innert fünf bis sieben Jahren und im Maximum innert zehn Jahren zurückbezahlen.
- Die nachfolgenden Kriterien des Bundes werden anhand folgender Dokumente, Bestätigungen und Fragen überprüft:
  - a) Nachweis, dass Unternehmen profitabel oder überlebensfähig ist (Art. 4 Abs. 1f. [Covid-19-Härtefallverordnung](#)):
    - keine Überschuldung des Unternehmens zwischen dem 1. Januar 2019 und dem 31. Dezember 2019
    - bei der Einreichung des Gesuchs besteht kein Konkursverfahren und das Unternehmen ist nicht in Liquidation
    - am 15. März 2020 kein Betreibungsverfahren für Sozialversicherungsbeiträge
    - die Liquiditätsplanung zeigt glaubhaft auf, dass die Finanzierung des Unternehmens mit der Härtefallmassnahme gesichert werden kann.
  - b) Nachweis, dass zumutbare Selbsthilfemassnahmen zum Schutz der Liquidität und der Kapitalbasis ergriffen wurden.
  - c) Bestätigung, dass kein Anspruch auf branchenspezifische Covid-19-Finanzhilfen des Bundes in den Bereichen Kultur, Sport, öffentlicher Verkehr oder Medien besteht. Sind diese Tätigkeitsbereiche mit einer Spartenrechnung klar abgrenzbar, kann dennoch für beide Bereiche eine Unterstützung beantragt werden
  - d) Befragung, welcher Frankenbetrag als Beitrag zur Sicherstellung der Überlebensfähigkeit bis Ende 2021 benötigt wird.

Wird ein Kriterium nicht erfüllt, besteht kein Anspruch auf finanzielle Unterstützung.

## 6. Die einzelnen Formulare

### 6.1 Formular 1: Basisinformationen und bisherige Unterstützung öffentliche Hand (für alle Unternehmen)

Zum Ausfüllen des ersten Formulars unter [www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen](http://www.ag.ch/wirtschaftsmassnahmen) sind für alle Unternehmen folgende Daten und Dokumente bereit zu halten:

- UID-Nummer  
Gemäss den Vorgaben des Bundes sind nur Unternehmen mit einer UID-Nummer zu einer Unterstützung berechtigt. Grundsätzlich haben alle natürlichen und juristischen Personen, die in der Schweiz ein Gewerbe betreiben, eine UID-Nummer. Sie kann beim Bundesamt für Statistik kostenlos beantragt werden.
- Pass / Identitätskarte / Ausländerausweis der gesuchstellenden Person (Vorder- und Rückseite als Fotos oder PDF müssen hochgeladen werden). Die gesuchstellende Person muss im Handelsregister eingetragen sein; bei einer Einzelfirma, einer Kollektiv- oder Kommanditgesellschaft muss die antragstellende Person die Inhaberin oder der Inhaber sein.
- Datum Eintrag ins Handelsregister des Unternehmens oder, falls kein Handelsregistereintrag vorliegt, Datum der Gründung
- Umsatz 2018 und 2019 (Nettoerlös aus Lieferungen und Leistungen)
- Falls Gründung zwischen 1. Januar 2018 und 29. Februar 2020: Umsatz im Zeitraum ab Firmengründung bis zum 29. Februar 2020.  
Damit wird der Umsatz von Unternehmen ermittelt, die in den Jahren 2018 oder 2019 noch keinen Umsatz erzielt haben oder deren Geschäftsjahr wegen der Gründung in den Jahren 2018 oder 2019 im einen oder anderen Jahr überlang ist.
- Falls vorhanden: Kreditvereinbarung COVID-19-Kredit des Bundes (Foto oder PDF des Originals mit Unterschrift muss hochgeladen werden); diese Kredite konnten bis zum 31. Juli 2020 über die Banken in Anspruch genommen werden.
- Falls vorhanden: Nachweis von Leistungen im Rahmen der bisherigen kantonalen Wirtschaftsmassnahmen (ab April 2020).

Zuunterst beim Formular sind folgende Bestätigungen abzugeben:

- Bestätigung, dass der Firmensitz am Stichtag 1. Oktober 2020 im Kanton Aargau gemeldet war.
- Nicht für Einzelunternehmen: Bestätigung des Gesuchstellers, im Handelsregister als zeichnungsberechtigte Person eingetragen zu sein.
- Bestätigung, dass das gesuchstellende Unternehmen alle zumutbaren Massnahmen ergriffen hat, die zum Schutz seiner Liquidität und seiner Kapitalbasis nötig sind.
- Bestätigung, dass keine Dividenden oder Tantiemen beschlossen oder ausgeschüttet, Kapitaleinlagen rückerstattet und keine Darlehen an die Eigentümer vergeben werden, und zwar während der gesamten Laufzeit der Kreditausfallgarantie oder des Darlehens und während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zu dessen freiwilliger Rückzahlung an den Kanton.
- Bestätigung, dass die dem Unternehmen gewährten Mittel nicht an eine mit ihm direkt oder indirekt verbundene Gruppengesellschaft, die ihren Sitz nicht in der Schweiz hat, übertragen werden. Zulässig ist das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.

- Entbindung der Amtsstellen von Bund und Kanton, des HTZ, der BDO AG, der kreditgebenden Bank, des genannten Treuhänders von den Geheimhaltungsvorschriften, namentlich vom Bankkunden-, Steuer- und Amtsgeheimnis.
- Zustimmung, dass die Amtsstellen von Bund und Kanton, das HTZ, die BDO, die kreditgebende Bank sowie der genannte Treuhänder untereinander die notwendigen Daten austauschen dürfen.
- Bestätigung der Richtigkeit der gemachten Angaben. Die antragstellende Person kann durch unrichtige oder unvollständige Angaben wegen Betrugs (Art. 146 Strafgesetzbuch), Urkundenfälschung (Art. 251 Strafgesetzbuch) etc. strafrechtlich zur Verantwortung gezogen werden. Es finden in jedem Fall Stichprobenprüfungen statt.
- Einverständnis, den Entscheid zum Antrag und die Verfügung elektronisch zu erhalten.

Nach dem Abschicken des Formulars 1 wird der gesuchstellenden Person entweder ein Link für das zweite Formular oder eine Absage mit Verfügung an die angegebene E-Mail-Adresse zugestellt.

## 6.2 Formular 2: Prüfung Wirtschaftlichkeit, Einfluss Pandemie

Es bestehen zwei verschiedene Formulare, ein ausführliches für grössere Firmen und ein wenig ausführliches für kleinere Unternehmen. Mit dem Formular 2 werden für die grösseren Firmen die Wirtschaftlichkeit und der Einfluss der Pandemie erhoben. Der zugestellte Link enthält das für Sie zutreffende Formular.

Umsatz 2018/19 über CHF 200'000 oder Umsatz 2018/19 zw. CHF 100'000–200'000 und Option "Kredit" beantragt	Umsatz 2018/19 unter CHF 200'000 und Option "nicht rückzahlbarer Beitrag" beantragt
Falls die Gründung vor dem 1. Januar 2017 erfolgt ist: Bekanntgabe Umsatz, Reingewinn und separat aufgeführt die Abschreibungen und Investitionen (z.B. in Betriebsmittel wie Maschinen, EDV, usw.). Die Zahlen für die einzelnen Jahre 2017–2019 werden separat abgefragt.	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Frage, welcher Frankenbetrag als Beitrag zur Sicherstellung der Überlebensfähigkeit bis Ende 2021 benötigt wird (max. 10 % des Umsatzes)</li> <li>• IBAN Nummer sowie der Kontoinhaber</li> <li>• Bestätigungen</li> </ul>
Jahresrechnungen 2017, 2018 und 2019 (Bilanz und Erfolgsrechnung, als Foto oder PDF hochladen)	
Bei einer Gründung nach dem 1. Januar 2018 sind die Daten bis zum 29. Februar 2020 einzufüllen, jeweils im Total ab Gründung bis zum 29. Februar 2020. Falls Abschlüsse vorliegen, sind sie hochzuladen (Fotos oder PDF hochladen).	
Total Umsätze vom Januar 2020 bis Dezember 2020 gemäss Finanzbuchhaltung. Falls die Umsätze für den Dezember 2020 noch nicht vorliegen, ist der Umsatz in diesem Monat zu schätzen. An den Umsatz 2020 sind bereits geleistete Sofort- und Direktzahlungen des Kantons anzurechnen.	
Zur Ermittlung der Höhe einer allfälligen Härtefallmassnahme: Totalbetrag der im Jahr 2020 erhaltenen Kurzarbeits- und Erwerbssersatzentschädigungen; Hochladen der Abrechnungen der Kurzarbeits- und Erwerbssersatzentschädigungen (Fotos oder PDF hochladen)	

Durchschnittliche Anzahl Mitarbeitende (in Vollzeitäquivalenten) im 2019 und 2020. Für die Ermittlung der Vollzeitäquivalente besteht ein Excel-Formular. Diese Angabe unterstützt den Kanton bei der Klärung, ob der Umsatzeinbruch vor allem aufgrund der behördlichen Massnahmen zur Bekämpfung der Pandemie erfolgt ist.	
Selbständigerwerbende, Kommandit- & Kollektivgesellschaften: Hauptformular der aktuellsten Steuererklärung; falls vereinfachte Buchführung: Hilfsblatt der aktuellsten Steuererklärung (Foto oder PDF hochladen).	

Nach dem Abschicken des Formulars 2 erhalten grössere Unternehmen entweder einen Link für das dritte Formular oder eine Absage mit Verfügung per E-Mail zugestellt. Für die kleineren Unternehmen ist der Gesuchsprozess beendet. Sie erhalten entweder eine Zusage oder eine Absage mit Verfügung.

### 6.3 Formular 3: Beurteilung Existenzfähigkeit nach Pandemie

Mit dem Formular 3 wird die Existenzfähigkeit des Unternehmens nach der Pandemie beurteilt.

Sollten Schwierigkeiten bei der Angabe der finanziellen Daten bestehen, werden die Unternehmen durch den Kanton Aargau im Rahmen der Möglichkeiten unterstützt. Wenn Unternehmen mit einem Jahresumsatz von mehr als 200'000 Franken für das Ausfüllen der Liquiditätsplanung einen Treuhänder benötigen, übernimmt der Kanton für den Aufwand des eigenen Treuhänders des Unternehmens Kosten von maximal 1'000 Franken pro Gesuch (gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung). Verfügt das Unternehmen über keinen eigenen Treuhänder, kann es einen Treuhänder seiner Wahl bestimmen mit einer Kostenübernahme bis 1'000 Franken pro Gesuch (gegen Vorlage der entsprechenden Rechnung).

Zum Ausfüllen sind folgende Daten und Dokumente bereit zu halten:

- Liquiditätsplanung (ausgefüllte Excel-Datei hochladen)  
Anhand der Liquiditätsplanung wird beurteilt, ob die kantonalen Härtefallhilfen genügen, damit das Unternehmen die behördlichen Pandemie-Massnahmen erfolgreich bewältigen kann. Da niemand sagen kann, wann die Pandemie überwunden ist, sind diese Annahmen mit einer erheblichen Unsicherheit verbunden.
- Liste mit den relevanten, offenen Kreditoren- und Debitoren-Positionen am Tag der Einreichung des Gesuchs (PDF-, Word- oder Excel-Datei hochladen).
- Kontoauszug der letzten drei Monate des Geschäftskontos der Hausbank (Foto oder PDF hochladen).
- falls Gründung nach dem 1. Januar 2019:  
Businessplan für die nächsten 5 Jahre (Foto oder PDF hochladen).
- aktueller Betreibungsregisterauszug, nicht älter als 3 Monate (Foto oder PDF hochladen).

### 7. Bedingungen während der Härtefallmassnahme

Folgende Bedingungen sind während der Laufzeit des Kredits respektive bei Bezug eines nicht rückzahlbaren Beitrags einzuhalten:

- keine Ausschüttung von Dividenden oder Tantiemen, kein Beschluss von Dividenden- oder Tantiemen-Ausschüttungen, kein Zurückerstatten von Kapitaleinlagen und keine Darlehen an die Eigentümer:
  - während der gesamten Laufzeit des Kredits oder des Darlehens,
  - während fünf Jahren nach Erhalt eines nicht rückzahlbaren Beitrags oder bis zur freiwilligen Rückzahlung an den Kanton.
- Die gewährten Mittel dürfen nicht an eine verbundene Gruppengesellschaft mit Sitz im Ausland übertragen werden; zulässig ist jedoch insbesondere das Erfüllen vorbestehender ordentlicher Zins- und Amortisationszahlungspflichten innerhalb einer Gruppenstruktur.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit dürfen nicht für die Rückzahlung eines neuen Kredits verwendet werden. Zulässig sind Zahlungen aufgrund vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen zur Aufrechterhaltung des operativen Betriebs, wie insbesondere ordentliche Zinszahlungen und Amortisationen, sofern diese auf vorbestehenden vertraglichen Verpflichtungen beruhen und fällig sind.
- Ein nicht rückzahlbarer Beitrag oder ein Kredit darf nicht für ausserordentliche Kündigungen oder Rückzahlungen zwecks Umschuldung bestehender Kredite verwendet werden.

Der Zinssatz für den Kredit beträgt 0,0 Prozent bis 31. März 2023. Ab 1. April 2023 beträgt der Zinssatz mindestens 0,5 Prozent zuzüglich dem durchschnittlichen 3-Monats-SARON (SAR3M, mindestens jedoch 0,0 %) per jeweiligem Stichtag. Der Kanton fixiert jährlich per Stichtag 31. März den Zinssatz für alle Banken.

Die Dauer des Kredits beträgt maximal zehn Jahre, in der Regel legt die Bank in Absprache mit dem HTZ fünf bis sieben Jahre fest. Innerhalb der Frist ist der Kredit vollständig zurück zu bezahlen. Spätestens nach fünf Jahren erfolgt eine Prüfung der Rückzahlungsfähigkeit im Auftrag des Kantons.

## 8. Fragen/Hilfestellung

Für Fragen stehen Ihnen die Mitarbeitenden des Hightech Zentrums Aargau gerne zur Verfügung.

- E-Mail: [info@covid19-ag.ch](mailto:info@covid19-ag.ch)
- Coronasupport-Helpline: 056 560 50 70
- Webadresse: [www.hightechzentrum.ch/support](http://www.hightechzentrum.ch/support)

Links:

- [Sonderverordnung 2 zur Abfederung der wirtschaftlichen Auswirkungen der COVID-19-Pandemie \(SonderV 20-2\) vom 15. April 2020 des Kantons Aargau](#)
- [Verordnung über Härtefallmassnahmen für Unternehmen in Zusammenhang mit der Covid-19-Epidemie \(Covid-19-Härtefallverordnung\) des Bundes](#)